



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

## Beschlussvorlage

**Vorlage**

**Nr. 076/2009**

vom: 20.10.2009

öffentlich

# Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Rat wählt für die gesamte Legislaturperiode des Rates nachstehende Vertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen:

ordentliche Mitglieder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

stellvertretende Mitglieder

- b) Der Bürgermeister benennt als Vertreter der Verwaltung gem. § 113 Abs. 2 GO NRW:

ordentliches Mitglied

- 7.

stellvertretendes Mitglied

### **Sachverhalt und Begründung:**

Nach §§ 63 Abs. 2, 113 GO NRW werden die Vertreter, die Mitgliedschaftsrechte in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrzunehmen haben, vom Rat bestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen ist die Stadt Kamen berechtigt, sieben Vertreter zu entsenden.

Da mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss nach § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen. Vom Rat sind daher 6 ordentliche und 6 stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

Gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW findet für das Wahlverfahren § 50 Abs. 3 entsprechend Anwendung. Danach ist ein einstimmiger Beschluss ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Die Verwaltung schlägt vor, die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder für die gesamte Legislaturperiode des Rates zu wählen.